

S A T Z U N G

-525-

der Stadt Drensteinfurt über die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem. § 81 BauO NW  
vom 1. Juni 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.06.1987 aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" beschlossen:

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Dachneigung, soweit sie mit 30 - 35° festgesetzt ist, auf 30 - 45° erhöht.
2. Der Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen wird als Farbe der Dacheindeckung das Wort 'rot' zugefügt.
3. Aus der Ziff. 4, Satz 3 der textlichen Festsetzungen werden die Worte  
'außer Müllboxen und Anlagen für die örtliche Stromversorgung...  
nicht' und  
gestrichen.  
= neue Festsetzung lautet nunmehr:  
'Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind gestattet.'
4. Der Auszug aus der Deutschen Grundkarte, in dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" durch eine gestrichelte Linie umrandet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung über die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung und der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzen Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Einweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 1. Juni 1987

(Jostes)  
stellv. Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des Rates  
der Stadt Drensteinfurt über  
die 1. Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 1.21 "Heester II"  
gem. § 81 BauO NW  
vom: 1. Juni 1987 -577-

